

RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DEN UNMITTELBAREN ALLTAG DER PRAXISBEGLEITUNG

Schwerpunkte:

- Umfang und Grenzen der Aufsichtspflicht in Kindertagesstätten
- Sorgerecht und Delegation von Aufsichtspflicht
- Haftung für Verletzung der Aufsichtspflicht
- Notwendige Regelungen mit den Sorgeberechtigten (Abholberechtigung, Beginn und Ende der Aufsichtspflicht)
- Einsatz von Praktikant*innen, Auszubildenden, Schüler*innen, Übertragung von Aufgaben im Rahmen der Aufsichtspflicht
- Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII, Führungszeugnisse
- Jugendschutzgesetz

Rechtsfähigkeit – Geschäftsfähigkeit - Deliktfähigkeit

Rechtsfähigkeit: Fähigkeit Träger von Rechten und Pflichten zu sein

- beginnt mit der Geburt, endet mit dem Tod
- z.B. Erbschaften

Geschäftsfähigkeit: Fähigkeit, Rechtsgeschäfte einzugehen

1. Geschäftsunfähigkeit
 - unter 7 Jahren
 - sowie § 104 S.2 BGB
2. beschränkte Geschäftsfähigkeit
 - zw. 7 und 18. Lebensjahr (§ 110 BGB)
 - § 106 BGB
3. volle Geschäftsfähigkeit
 - ab 18. Lebensjahr

Deliktfähigkeit: Fähigkeit, für sein Handeln verantwortlich gemacht zu werden

- unter 7 Jahren = deliktunfähig (sowie § 827 BGB) **aber:**

Aufsichtspflicht

- zwischen 7. und 18. Lebensjahr = beschränkt deliktfähig (je nach Einsichtsfähigkeit)
- ab 18. Lebensjahr = volle Deliktfähigkeit

1. Rechtliche Regelungen zur Aufsichtspflicht

§ 1631 BGB

Die Personensorge umfasst insbesondere das Recht und die Pflicht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

- einzelne Rechte der Personensorge sind delegierbar (Gesetz, Vertrag)
- Art und Weise der Ausübung der Aufsichtspflicht ist gesetzlich nicht geregelt
- Umfang der Aufsichtspflicht bestimmt sich nach den Besonderheiten des Einzelfalls (Alter, Anzahl, Umgebung, Art der Beschäftigung,...)
- Maßnahmen der Aufsichtspflicht (Ermahnungen, Verbote, Wegnahme, usw.) müssen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen und die Rechtsfähigkeit und Menschenwürde berücksichtigen

2. Aufsichtspflichtverletzungen, Haftung (zivilrechtlich)

§ 832 BGB

(1) Wer Kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder ... der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den diese Person einem* einer Dritten widerrechtlich zufügt. *Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er*sie seiner*ihrer Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.*

(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen*diejenige, welche*r die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

Voraussetzungen der Haftung für Verletzung der Aufsichtspflicht

1. Bestehen der Aufsichtspflicht (durch Gesetz oder Vertrag)
 - alleine dies bedingt jedoch noch keine Haftung im Schadensfall
 - keine „Sippenhaft“ („Eltern haften für Ihre Kinder“)
2. Schuldhaft (auch fahrlässige) Verletzung der Aufsichtspflicht
 - i.d.R. durch Unterlassen eines bestimmten, notwendigen Tuns
3. Eingetretener Schaden (i.d.R. materiell, aber auch körperlich)
 - ohne Schaden keine Haftung (aber u.U. arbeitsrechtliche Konsequenzen)
4. Kausalbeziehung zwischen 2. und 3.
 - der Schaden ist in erster Linie wegen der Aufsichtspflichtverletzung eingetreten und nicht wegen anderer Umstände, es gibt auch Unfälle!!! (ohne Haftung)

Kriterien für die Aufsichtspflicht

Alter der zu betreuenden Kinder

Offensichtlich ist, das jüngere Kinder mehr Aufsicht benötigen als ältere, da sie viele Gefahren noch nicht kennen, oft unberechenbar handeln und die Folgen ihres Verhaltens häufig nicht abschätzen können.

Person des jeweiligen Kindes

Wichtiger als das Alter sind der körperliche, kognitive, emotionale und soziale Entwicklungsstand des Kindes und die mit ihm gemachten Erfahrungen. Das bedeutet beispielsweise, dass:

- sich der*die Erzieher*in bei der Aufnahme eines Kindes über eventuelle Behinderungen, Gesundheitsschäden, Allergien und andere Risiken informieren muss
- ihr unbekannte oder noch wenige bekannte Kinder mehr im Auge behalten muss als Kinder, deren Verhalten sie aufgrund ihrer Vorerfahrungen gut abschätzen kann

Art der Tätigkeit bzw. Beschäftigung

Offensichtlich ist, dass Kleinkinder bei gefährlichen Spielen (z.B. Mikado) und Beschäftigungen (z.B. Schneiden mit Schere) mehr beaufsichtigt werden müssen als beispielsweise beim Puzzeln.

Räumliche und örtliche Gegebenheiten

Erhöhte Aufsicht ist nötig, wenn es in den Innen- oder Außenräumen des Kindergartens besondere Gefahrenquellen gibt (z.B. brennende Kerzen, Arbeiten an der Elektroinstallation, kaputtes Spielgerät). Dasselbe gilt für den Fall, dass die Kindergruppe die Einrichtung verlässt und mit Gefahren wie Straßenverkehr, ungesichertem Bachlauf, Baustellen usw. konfrontiert wird.

Berufserfahrung und Fähigkeiten der Fachkraft

Die Erzieher*innen müssen ihre eigenen Fähigkeiten und Berufserfahrungen berücksichtigen. Beispielsweise wird von Berufsanfänger*innen ein eher übervorsichtiges Verhalten erwartet, dürfen Nichtschwimmer*innen nicht die Kinder bei einem Schwimmbadbesuch beaufsichtigen.

Gruppengröße

Der Rechtsprechung kann man diesbezüglich keine definitive Antwort entnehmen. Nur zur Aufsicht bei Ausflügen, Wanderungen, Besichtigungen und anderen externen Unternehmungen hat sich die Relation 10 (Kinder) zu 1 (Erzieher*in), beim Schwimmbadbesuch auch 10:2, als einigermaßen gesicherte Richtzahl herausgebildet. Rechtlich verbindlich ist dies aber nicht.

Sachverhalt zur Aufsichtspflicht

Der*Die Anwalt*in A. verlangt im Auftrage der Eltern des Jungen B. (5 Jahre alt) von der KITA „Sonnenschein“ ein Schmerzensgeld in Höhe von 5000 Euro.

Das Kind B. war am 05.02.2002 beim Spielen in der KITA vom Klettergerüst gefallen und hatte sich erheblich verletzt (gebrochener Arm). Die notwendigen Behandlungskosten hat die gesetzliche Unfallversicherung übernommen, nicht jedoch Schmerzensgeld.

Die näheren Umstände des Unfalls stellen sich wie folgt dar: Zur Zeit des Unfalls waren insgesamt 14 Kinder in der Einrichtung, die im Garten an verschiedenen Spielgeräten friedlich beschäftigt waren. Dabei waren 2 Erzieher*innen zur Beaufsichtigung. Eine der Erzieher*innen stand in etwa 5 Meter vom Klettergerüst und hat die Kinder beobachtet. Der kleine B. ist seit etwa 3 Jahren in der Einrichtung und klettert sehr gerne am Klettergerüst. Dieses wurde vor etwa 4 Wochen überprüft und neuer Sand am Untergrund aufgefüllt. Es war freundliches Wetter bei etwa 15 Grad/Celsius.

Als die eine Erzieher*in bemerkte, dass B. vom Klettergerüst fiel, eilte sie sofort zu ihm, leistete Erste Hilfe, informierte sofort den Notarzt und die Eltern.

1. Bestand zu diesem Zeitpunkt seitens der Einrichtung eine Aufsichtspflicht?
2. Lag eine Verletzung der Aufsichtspflicht vor?
3. Wenn ja, hat diese den Unfall ausgelöst?
4. Muss die Einrichtung für das geforderte Schmerzensgeld aufkommen und können die Erzieher*innen deswegen zur Verantwortung gezogen werden?

Tödlicher Kita-Unfall im Sponheimer Wald: Gericht in Bad Kreuznach fällt Urteil 09.06.2011 – BAD KREUZNACH

In dem Verfahren wegen des tödlichen Unfalls bei einem Kindergartenausflug in den Sponheimer Wald am 27. April letzten Jahres kam das Amtsgericht Bad Kreuznach nach einer ausführlichen Beweisaufnahme am fünften Verhandlungstag zu einer Entscheidung.

Ein 55-jähriger Forstwirt wurde wegen fahrlässiger Tötung und fahrlässiger Körperverletzung zu einer Geldstrafe von 1500 Euro verurteilt, die beiden mitangeklagten Erzieherinnen erhielten eine Verwarnung mit Strafvorbehalt. Bei der 46-jährigen Erzieherin wurde die Verhängung einer Geldstrafe von 1000 Euro, bei ihrer 25 Jahre alten Kollegin eine Geldstrafe von 800 Euro vorbehalten.

Wenn das Urteil rechtskräftig wird, stehen beide Erzieherinnen unter Bewährung, das Gericht legte die Bewährungszeit auf ein Jahr fest. Außerdem erhielten beide Erzieherinnen die Auflage, eine Geldbuße an die Staatskasse zu zahlen. Die Höhe der Geldbuße beträgt für die 46-Jährige 600 Euro, für die 25-Jährige 400 Euro.

Bei dem Ausflug waren mehrere Kinder auf einen zwei Tonnen schweren, einzeln liegenden Buchenstamm geklettert, der ins Rollen geriet. Dabei erlitten ein Mädchen und ein Junge Verletzungen und ein sechs Jahre altes Mädchen wurde so schwer verletzt, dass es noch an der Unfallstelle starb. Nach Ansicht des Gerichts hätten sowohl der Forstwirt als auch die beiden Erzieher*innen die von dem Stamm ausgehende Gefahr erkennen und für Abhilfe sorgen müssen.

Sachbeschädigung im Kindergarten

Tim sitzt im Kindergarten gerne auf einem Kletterbaum. Eines Tages versucht der Fünfjährige von dort aus mit Steinen das Plastikdach des Nachbarn zu treffen. Der Versuch gelingt – das Resultat: ein kaputtes Dach und eine Klage des Nachbarn auf Schadensersatz.

Ein klarer Fall von Aufsichtspflichtverletzung – möchte man meinen. Doch ganz so einfach ist es nicht: Das Oberlandesgericht Karlsruhe sah nämlich keine „schadensursächliche Aufsichtspflichtverletzung“ des Personals.

Das Gericht war der Meinung, dass Aufsichtspersonen die Kinder nicht ständig im Auge behalten können. Einschreiten müssen sie erst dann, wenn sie den Vorgang, also hier das Steine werfen, bemerken. Weil aber auch nicht auszuschließen ist, dass der Schaden bereits bei den ersten, unbemerkten Würfen auftrat – also zu einem Zeitpunkt, als eine Pflicht zum Einschreiten noch nicht bestand – wurde die Klage abgewiesen. Der Nachbar musste sein Dach aus eigener Tasche reparieren. (Urteil des OLG Karlsruhe vom 30.03.2006)

Urteil nach dem Tod der kleinen Lilly Sophie (Mai 2012)

EBERSWALDE – Im Prozess um das tote Kindergartenkind Lilly Sophie in Eberswalde (Barnim) sind zwei Erzieherinnen gestern zu Bewährungsstrafen von zehn und elf Monaten verurteilt worden. Das Amtsgericht sprach die Frauen der fahrlässigen Tötung durch Unterlassen schuldig. Die Angeklagten hätten die Kinder nicht gesammelt und gezählt, ehe es nach einem Spaziergang zurück in die Kita ging, sagte die Vorsitzende Richterin. „Nur so ist erklärbar, dass sich die beiden Kinder entfernen konnten.“ Es habe die Pflicht bestanden, die Kinder ständig im Auge zu behalten.

Das Unglück geschah am 8. Dezember 2010. Auf dem rund 200 Meter langen Rückweg von einem Ausflug fielen zwei zweijährige Mädchen in einen eiskalten Teich. Die Kinder waren für zehn Minuten nicht beaufsichtigt worden, hieß es in der Anklage. Lilly Sophie starb Tage später im Krankenhaus, das andere Kind überlebte. Die beiden Erzieherinnen waren mit zwei Praktikantinnen und einer Hilfskraft sowie 26 Kindern unterwegs. Erst im Kindergarten wurde bemerkt, dass zwei Kinder fehlten.

Lilly Sophies Eltern traten im Prozess als Nebenkläger auf. Sie saßen den beiden 45 und 43 Jahre alten Angeklagten gegenüber – zum Blickkontakt kam es aber nicht. Vor der Urteilsverkündung hatten die Angeklagten nochmals betont, wie sehr ihnen das Unglück leid tue. Unter Tränen erklärte die 45-Jährige, seit dem Unglück trage sie das Gefühl mit sich herum, nicht mehr glücklich sein zu können. Der Ingenieurin, die umgeschult hatte, war seit Sommer 2008 die Verantwortung für eine Kindergruppe übertragen worden. Die 43-Jährige war im Gegensatz dazu eine Kindergärtnerin mit langjähriger Erfahrung. Deshalb und auch wegen der damit verbundenen höheren Verantwortung fiel ihre Strafe etwas höher aus.

Der Staatsanwalt hatte für beide Frauen Bewährungsstrafen von je zehn Monaten gefordert. Ein Verteidiger hatte auf Freispruch plädiert, der andere kein konkretes Strafmaß verlangt. In ihrer Urteilsbegründung sagte die Vorsitzende Richterin, der folgenschwere Fehler der Angeklagten sei nicht mehr gut zu machen. Sie habe die Bereitschaft der Angeklagten vermisst, Verantwortung zu übernehmen. „Wir haben eine erhebliche Pflichtverletzung und sehr schwere Folgen.“

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. (dpa/MAZ)

Prozess um Tod von Lilly – Bewährungsstrafen für Erzieherinnen

Frankfurt (Oder) (MOZ) Mehr als zwei Jahre nach dem Tod der kleinen Lilly aus Eberswalde (Barnim) sind die beiden verantwortlichen Kindergärtnerinnen auch in zweiter Instanz zu Bewährungsstrafen verurteilt worden. Das Landgericht Frankfurt (Oder) sprach die Frauen am Mittwoch wegen fahrlässiger Tötung schuldig.

Das Gericht verurteilte die beiden 44 und 46 Jahre alten Erzieherinnen zu jeweils 10 Monaten Freiheitsstrafe, die in beiden Fällen zu zwei Jahren Bewährung ausgesetzt wurde. Sie hätten das Kind entgegen ihrer Pflicht nicht ausreichend beaufsichtigt, hieß es zur Begründung. Das Gericht folgte damit der Forderung der Staatsanwaltschaft und bestätigte weitgehend den Schuldspruch der Vorinstanz. Das Amtsgericht Eberswalde hatte die Frauen im Mai 2012 zu Freiheitsstrafen von zehn beziehungsweise elf Monaten verurteilt, die es ebenfalls zu jeweils zwei Jahren Bewährung aussetzte. Dagegen waren die Erzieherinnen in Berufung gegangen.

Die zweijährige Lilly war im Dezember 2010 während eines Spaziergangs ihrer Kindergartengruppe in das eiskalte Wasser einer Tongrube gefallen und wenige Tage später an den Folgen des Beinahe-Ertrinkens gestorben. Sie und ein gleichaltriges Mädchen hatten sich zuvor in einem unbeaufsichtigten Moment von ihrer Kindergartengruppe abgesetzt. Erst in der Kita fiel das Fehlen auf, woraufhin eine fieberhafte Suchaktion begann. Während das zweite Mädchen rechtzeitig gerettet werden konnte, starb Lilly wenige Tage später in einem Krankenhaus.

Lillys Eltern, die im Prozess als Nebenkläger auftraten, reagierten sichtlich erleichtert auf die Verurteilung und umarmten sich spontan. Die Erzieherinnen hätten „so viele Fehler gemacht“, hatte Lillys Mutter vor der Urteilsverkündung unter Tränen erklärt. Nun wolle keine von beiden die Verantwortung für den Tod ihrer kleinen Tochter übernehmen.

Mit versteinerten Mienen verfolgten die Angeklagten den Schuldspruch. „Meine Mandantin empfindet durchaus Verantwortung für das Geschehene. Sie wehrt sich jedoch dagegen, dass sie durch eine Pflichtwidrigkeit Schuld am Tod des Kindes ist“, erläuterte Rechtsanwalt Dirk Lammer in seinem Plädoyer. Er forderte das Gericht auf, Gabriele B. freizusprechen. Sein Kollege Alrik Kohrs bat das Gericht, von einer Strafe abzusehen. Seiner Mandantin Mara E. werde der Vorfall ohnehin lebenslang in Erinnerung bleiben. Beide Frauen sind inzwischen nicht mehr für die Stadt Eberswalde tätig.

Die Vorsitzende Richterin rügte in der Urteilsbegründung, die Erzieherinnen hätten es versäumt, den Rückweg der Gruppe in die Kita geordnet und wie üblich in einer Zweier-Reihe zu organisieren. Dadurch hätten sie den Überblick über die Kinder verloren. Nur so hätten sich die Mädchen unbemerkt von der Gruppe entfernen können. Beide Frauen seien gleichermaßen verantwortlich für das Geschehene, begründete sie das einheitliche Strafmaß. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Beantworten Sie folgende Fragen zum Thema Aufsichtspflicht in Kindertagesstätten!

1. Wann beginnt und wann endet die Aufsichtspflicht?
2. Wer darf ein Kind abholen?
3. Nach welchen Kriterien ergibt sich der Umfang der Aufsichtspflicht?
4. Welche Maßnahmen zur Ausübung der Aufsichtspflicht sind Ihnen bekannt?
5. Darf die Aufsichtspflicht an Praktikant*innen (Schüler*innen) delegiert werden?
6. Gibt (Gab) es Situationen im beruflichen (privaten) Alltag, wo Sie über Aufsichtspflicht (-verletzungen) nachgedacht haben?

Übungsfälle

1. Aufsichtspflicht in Kindertagesstätten

Frau S., Erzieherin in einer KITA, wird beauftragt, die spielenden Kinder im Garten zu beaufsichtigen. 20 Kinder sind an verschiedenen Spielgeräten beschäftigt. Da alles friedlich verläuft, entschließt sich Frau S. schnell ihre Mutter anzurufen. Da sie kein Handy hat, geht sie dafür ins Büro. Für die Zeit ihrer Abwesenheit beauftragt Frau S. die anwesende Praktikantin (diese ist seit 3 Tagen in der Einrichtung), auf die Kinder zu achten.

Während Frau S. telefoniert, fällt ein Ball über den Zaun und rollt auf die Straße. Die kleine Susi holt den Ball zurück. Die Praktikantin reagiert nicht, weil nichts passiert ist. Als 10 Minuten später erneut der Ball über den Zaun fällt, rennt Susi wieder auf die Straße und wird durch einen Radfahrer umgefahren und dabei leicht verletzt. Der Radfahrer stürzt und zieht sich eine blutende Wunde am Kopf zu (er trägt keinen Fahrradhelm). Sein Rad ist arg demoliert. Frau S. telefoniert noch immer mit ihrer Mutter.

Wer haftet wofür?

2. Aufsichtspflicht im Arbeitsrecht

Während die Kinder ihrer Gruppe sich in der KITA ein Video anschauen, entschließt sich Frau S. (Erzieherin) schnell „eine Rauchen“ zu gehen. Das Video ist sehr spannend und die Kinder schauen interessiert zu. Frau S. verlässt die Einrichtung für ca. 10 Minuten. Als sie zurück kommt ist alles in Ordnung.

Frau B., ebenfalls Erzieherin der Einrichtung, teilt diesen Vorfall der Leiterin der Einrichtung mit. Diese erteilt Frau S. eine Abmahnung. Frau S. ist empört. Schließlich ist doch nichts passiert, meint sie. Außerdem ist sie sauer über Frau B. Musste die denn unbedingt bei der Leiterin „petzen“.

Erfolgt die Abmahnung zu Recht?

3. Aufsichtspflicht bei Unternehmungen

Sie erhalten von der Leiterin ihrer Einrichtung den Auftrag, eine Exkursion in den nahe der Einrichtung gelegenen Wald zu organisieren. Dabei sollen typische Pflanzen bestimmt und evtl. auch Tiere beobachtet werden. Außerdem ist ein Picknick geplant. Es werden 20 Kinder der Vorschulgruppe teilnehmen. Die Exkursion soll im Oktober stattfinden und ca. 4 Stunden dauern. Auch die beiden Praktikantinnen der Einrichtung sollen teilnehmen.

Was ist in Vorbereitung der Exkursion unter dem Gesichtspunkt Aufsichtspflicht zu tun?

4. Aufsichtspflicht und Schutzauftrag

Der 5-jährige Anton besucht eine KITA. Allerdings wird er sehr unregelmäßig von der großen Schwester oder der Großmutter in die Einrichtung gebracht bzw. wieder abgeholt. Nur einmal hat der Vater ihn abgeholt. Frau S., Erzieherin der Einrichtung, war dabei der Auffassung, dass der Vater betrunken gewesen ist.

Anton wirkt oftmals übermüdet und ist lustlos. Auch ist er häufig krank. Infolge eines Sprachproblems (Stottern) redet er sehr wenig und wird von den anderen Kindern ausgelacht. Aus diesem Anlass reagiert er sehr gereizt und gewalttätig gegenüber anderen Kindern und einmal sogar gegenüber einer Erzieherin, die er angespuckt hat. Anton hat gedroht, dass sein Vater den anderen Kindern „es heimzahlen wird; er würde mit einer Pistole sie alle umschießen“.

Was ist zu tun?

Verordnung über Berufsbildende Schulen (BbS-VO) vom...

Verordnung über Berufsbildende Schulen (BbS-VO)

Vom 10. Juli 2015 (GVBl. LSA S. 322, 652)

Zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Mai 2017 (GVBl. LSA S. 81)

Aufgrund von § 9 Abs. 9, § 35 Abs. 1 Nrn. 4, 5 und § 86c Satz 2 in Verbindung mit § 82 Abs. 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2013 (GVBl. LSA S. 68), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 350, 358), in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 6 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 3. Mai 2011 (MBI. LSA S. 217), zuletzt geändert durch Beschluss vom 14. Oktober 2014 (MBI. LSA S. 511), wird verordnet:

§ 23 Praktische Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung dient der fachgerechten Einarbeitung in die selbstständige Tätigkeit, in der die erworbenen beruflichen Kompetenzen angewendet und vertieft werden. Die praktische Ausbildung ist in geeigneten Praxiseinrichtungen durchzuführen und unterliegt der Verantwortung der Schule. Während der praktischen Ausbildung wird die Schülerin oder der Schüler von einer im Bildungsgang unterrichtenden Lehrkraft fachlich begleitet.

(2) Praxiseinrichtung und Schule sollen territorial so nah beieinander liegen, dass die Betreuung durch Lehrkräfte im Tagespendelbereich mit einem angemessenen Aufwand möglich ist.

(3) Zu Beginn der Ausbildung benennt die Praxiseinrichtung eine für die Betreuung und für die fachliche Anleitung in der Praxiseinrichtung geeignete Fachkraft. Die Fachkraft soll über eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung verfügen.

(4) Die wöchentliche Arbeitszeit in der praktischen Ausbildung regelt sich nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen. Eine Stunde praktische Ausbildung entspricht 60 Minuten.

(5) Die Praxiseinrichtung erteilt am Ende der praktischen Ausbildung eine Bescheinigung über die Durchführung.

(6) In der Berufsfachschule Sozialassistenten werden die einzelnen Leistungen, die die Schülerinnen und Schüler während der praktischen Ausbildung erbringen, von den betreuenden Lehrkräften bewertet und in einer Note zusammengefasst. Die Note für die praktische Ausbildung wird auf dem Halbjahres- und Jahreszeugnis ausgewiesen.

Grundsätze beim Einsatz von Praktikant*innen

- Eindeutige gesetzliche Regelungen gibt es nicht.
- Praktikant*innen sind jedoch kein Ersatz für in der Einrichtung fehlende Arbeitskräfte.
- Die Übertragung von Aufgaben an Praktikant*innen erfolgt in Abhängigkeit von:
 - o Dauer des Praktikums
 - o Person des/der Praktikant*in
 - o Art der Tätigkeit, Dauer der Beauftragung
 - o Anleitung und Kontrolle
- Somit dürfen einfache und kurzzeitige Tätigkeiten mit der entsprechenden Anleitung und unter Beobachtung auch an Praktikant*innen übertragen werden, wie z.B. Überwachung ruhender Kinder, wenn Erzieher*in in der Nähe, Begleitung eines Kindes zur Toilette, Beschäftigung mit Kindern im Gruppenraum o.ä.
- Problematisch erscheint jedoch die Übertragung von Pflegeaufgaben ohne unmittelbare Präsenz einer Fachkraft (z.B. Wickeltisch), auf keinen Fall jedoch Aufgaben bei der Behandlungspflege (selbst bei Erzieher*innen strittig)
- Bei minderjährigen Praktikant*innen ist bei der Übertragung von Aufgaben besondere Vorsicht geboten (stehen selbst noch unter Sorgerecht der Eltern).

Zur Bedeutung von Datenschutz und Schweigepflicht in der sozialen Arbeit

Ausgangsfall:

Die ärztliche Schweigepflicht

Herr K. (52 Jahre alt) hatte einen schweren Verkehrsunfall. Nach Einlieferung in das Krankenhaus wurde er sofort operiert. Durch einen Notizzettel in seiner Brieftasche (Herr K. ist nicht ansprechbar) gelingt es dem Krankenhaus die Angehörigen zu informieren. Die Ehefrau von Herrn K. und die erwachsene Tochter (Verwandte 1. Grades) eilen bestürzt in das Krankenhaus. Eine Kommunikation mit Herrn K. ist jedoch nach wie vor nicht möglich.

Der behandelnde Arzt antwortet auf die besorgten Anfragen ausweichend: „Er ist über den Berg, Lebensgefahr besteht nicht“. In 2 bis 3 Tagen können die Angehörigen Herrn K. besuchen und mit ihm sprechen.

Ehefrau und Tochter wollen sich mit dieser Antwort nicht zufriedengeben. Sie möchten Details über die Diagnose und die erfolgten medizinischen Behandlungen wissen.

In welchem Umfang und an wen darf der Arzt genaue Auskünfte erteilen?

§ 203 StGB

Verletzung von Privatgeheimnissen

- (1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart, das ihm* ihr als
1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausbildung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
 2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
 3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts- Wirtschaftsprüfungs- Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
 4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
 - 4a. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
 5. Staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
 6. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen Verrechnungsstelle anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) Einem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Rechtsanwalt stehen andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich. Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 und 2 Genannten steht nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlass erlangt hat.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.
- (5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 34 StGB

Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

§ 138 StGB

Nichtanzeige geplanter Straftaten

- (1) Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung
1. einer Vorbereitung eines Angriffs (§ 80),
 2. eines Hochverrats in den Fällen der §§ 81 bis 83 Abs. 1,
 3. eines Landesverrats oder einer Gefährdung der äußeren Sicherheit in den Fällen der §§ 94 bis 96, 97a oder 100,
 4. einer Geld- oder Wertpapierfälschung in den Fällen der §§ 146, 151, 152 oder einer Fälschung von Zahlungskarten mit Garantiefunktion und Vordrucken für Euroschecks in den Fällen des § 152b Abs. 1 bis 3,
 5. eines Mordes (§ 211) oder Totschlags (§ 212) oder eines Völkermordes (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit (§ 7 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Kriegsverbrechens (§§ 8, 9, 10, 11 oder 12 des Völkerstrafgesetzbuches),
 6. einer Straftat gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 232 Abs. 3, 4 oder Abs. 5, des § 233 Abs. 3, jeweils soweit es sich um Verbrechen handelt, der §§ 234, 234a, 239 oder 239b,
 7. eines Raubes oder einer räuberischen Erpressung (§§ 249 bis 251 oder 255) oder
 8. einer gemeingefährlichen Straftat in den Fällen der §§ 306 bis 306c oder 307 Abs. 1 bis 3, des § 308 Abs. 1 bis 4, des § 309 Abs. 1 bis 5, der §§ 310, 313, 314 oder 315 Abs. 3, des § 315b Abs. 3 oder der §§ 316a oder 316c

zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterlässt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- (2) Ebenso wird bestraft, wer von dem Vorhaben der der Ausführung einer Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1 Satz 1 und 2, zu einer Zeit, zu der die Ausführung noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterlässt, der Behörde unverzüglich Anzeige zu erstatten. § 129b Abs. 1 Satz 3 und 5 gilt entsprechend.

- (3) Wer die Anzeige leichtfertig unterlässt, obwohl er von dem Vorhaben oder der Ausführung der rechtswidrigen Tat glaubhaft erfahren hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 8 SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist. Hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen ein.
- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrende Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

- (5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 72a SGB VIII

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 2 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Personen, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausgebildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Personen, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von

Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

- (5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens 3 Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Erweitertes Führungszeugnis im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe

Am 16. Juli 2009 ist das „Fünfte Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes“ beschlossen worden (Siehe Anhang).

Ziel des Gesetzes ist es, durch Änderungen des Bundeszentralregistergesetzes den Schutz von Kindern und Jugendlichen von Straftaten, die unter Ausnutzung beruflicher oder ehrenamtlicher Tätigkeiten geschehen, zu verbessern. Hierzu wird unter Einbeziehung aller einschlägigen Eintragungen für Personen, die kinder- und jugendnah tätig sind oder tätig werden sollen, ein sogenanntes „erweitertes Führungszeugnis“ eingeführt.

Nach geltendem Recht erscheinen im Führungszeugnis Erstverurteilungen nur bei einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten. Von diesen Grenzen sind derzeit nur bestimmte schwere Sexualstraftaten (§ 174 bis 180 oder 182 StGB) ausgenommen, nicht aber alle anderen kinder- und jugendschutzrelevante Sexualdelikte.

Lässt sich ein Arbeitgeber bei der Einstellung ein Führungszeugnis vorlegen, erlangt er von diesen Erstverurteilungen bis zu 90 Tagessätzen oder 3 Monaten Freiheitsstrafe keine Kenntnis und kann nicht verhindern, dass der betroffene Bewerber im Kinder- und jugendnahen Bereich beschäftigt wird.

Mit der Änderung des BZRG soll sichergestellt werden, dass sexualstrafrechtliche Verurteilungen auch im niedrigen Strafbereich (§ 171, 180a, 181a, 183 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB) im erweiterten Führungszeugnis aufgenommen werden.

Dieses erweiterte Führungszeugnis wird nach dem neuesten § 30a BZRG erteilt,

- Wenn dies gesetzlich wie z. B. in § 72a SGB VIII vorgesehen ist: Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendlichen keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer bestimmten Straftat verurteilt worden ist;
- Wenn eine berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt werden soll, die geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen (z. B. Erzieher in privaten Kindergärten, Bademeister in Schwimmbädern, Jugendsporttrainer, Leiter von Kinder- und Jugendfreizeitgruppen).

Eine Änderung des Absatzes 2 von § 31 BZRG sieht zudem die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses vor, wenn die Jugendämter zur Erfüllung ihrer Aufgaben Informationen hinsichtlich der strafrechtlichen Vorgeschichte von Personen aus dem unmittelbaren Umfeld eines Kindes benötigen.

Das Gesetz tritt am 1.5.2010 in Kraft.

Relevante Straftaten in § 72 a SGB VIII

(Auswahl)

§ 171	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 174	Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen
§ 176	Sexueller Mißbrauch von Kindern
§ 171	Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
§ 180	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 181a	Zuhälterei
§ 182	Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen
§ 183	Exhibitionistische Handlungen
§ 184	Verbreitung pornographischer Schriften
§ 225	Mißhandlung von Schutzbefohlenen
§ 232	Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
§ 234	Menschenraub
§ 235	Entziehung Minderjähriger
§ 236	Kinderhandel

Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und Photographie

Ausfertigungsdatum: 09.01.1907 (!!!)

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 3 § 31 G v. 16.2.2001

§ 22

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Ausgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

§ 23

(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte;
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dienen.

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

§ 24

Für Zwecke der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit dürfen von den Behörden Bildnisse

ohne Einwilligung des Berechtigten sowie des Abgebildeten oder seiner Angehörigen vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zur Schau gestellt werden.

§ 33

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen den §§ 22, 23 ein Bildnis verbreite oder öffentlich zur Schau stellt.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

Foto- bzw. Veröffentlichungserlaubnis

Liebe Eltern,
um die Aktivitäten der Kinder in unserer Kita auch im Bild festzuhalten und Ihnen und auch anderen Interessierten einen Einblick in unsere Arbeit geben zu können, machen wir immer wieder Fotos im Kita-Alltag.
Um diese veröffentlichen zu dürfen, benötigen wir Ihre Zustimmung. Die hier gegebene Genehmigung erstreckt sich auf Veröffentlichungen in den Portfolios der Kinder, in Elternbriefen und Aushängen in der Kita, auf unserer Homepage sowie in der Presse.
Unsere Öffentlichkeitsarbeit wird wesentlich erleichtert, wenn Sie durch Ihre Unterschrift eine grundsätzliche Foto-Veröffentlichungsgenehmigung zu Dokumentationszwecken geben.
Zu Dokumentationszwecken bewahren wir einen Teil der Fotos auch auf, dann können wir z.B. bei Jubiläen darauf zurückgreifen.
Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Muster

Hiermit erteile ich/erteilen wir der Kita:
.....
die Erlaubnis, Fotos und Filme von meinem/unserem Kind
Name und Vorname des Kindes
geb. am

zu folgenden Zwecken zu nutzen:

- | | |
|---|---------|
| Portfolios der Kinder | ja/nein |
| Aushänge in der KITA | ja/nein |
| Anfertigung einer Chronik | ja/nein |
| Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins | ja/nein |
| Pressearbeit | ja/nein |

Diese Erlaubnis gilt ab dem Datum der Unterschrift und kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Ort, Datum

Unterschrift
aller Personensorgeberechtigter



Göttinger Erzieherinnen dürfen Tiere nicht entfernen Zecken-Entfernung ein operativer Eingriff?

Zecken sind in diesem Jahr besonders aktiv – und können gefährliche Krankheiten wie Borreliose übertragen. Im Falle eines Zeckenstichs ist es vor allem wichtig, den Blutsauger so schnell wie möglich zu entfernen, um das Infektionsrisiko zu verringern. In vielen Kindertagesstätten dürfen die Erzieherinnen die Zecken aber nicht selbst entfernen – so auch in den Einrichtungen der Stadt Göttingen.

Göttingen. Der Grund: Bei dem Entfernen einer Zecke handle es sich um einen „operativen Eingriff“, und der dürfe von pädagogischen Fachkräften nicht vorgenommen werden, erklärt Stadtsprecher Detlef Johannson. „Das ist Quatsch“, sagt hingegen Helmut Eiffert, Professor für Virologie am Universitätsklinikum Göttingen. Eine Zecke lasse sich meist leicht abstreifen, das könne jeder, auch eine Erzieherin – „kein Zweifel“.

Die Stadt aber sieht das anders, schließlich bestehe „bei unsachgemäßer Entfernung bekanntlich ein hohes Infektionsrisiko“, so Johannson weiter. „Wenn also bei Kindern eine Zecke entdeckt wird, werden sofort die Eltern verständigt. Wenn dies nicht möglich ist, gehen unsere Mitarbeiterinnen mit dem Kind zum Arzt. Die Eltern werden darüber hinaus darauf aufmerksam gemacht und gebeten, ihre Kinder nach dem Kindertagesstätten-Besuch nochmals gründlich auf den Zeckenbefall hin anzuschauen.“

Eiffert versteht dennoch nicht, warum nicht auch die Erzieherinnen eine Zecke entfernen dürfen. „Die würden das bei ihrem eignen Kind doch auch machen. Man sollte die Kirche im Dorf lassen und zusehen, dass die Zecke rauskommt.“ Schließlich sei es wichtig, die Blutsauger „so schnell wie möglich“ zu entfernen. „Denn das Übertragungsrisiko steigt mit der Dauer des Saugens und Festsetzens.“

Für die Zeckenentfernung eignen sich laut Eiffert am besten spezielle Pinzetten oder Karten, die es in jeder Apotheke zu kaufen gibt. „Wenn das nicht gelingt und die Zecke sehr fest sitzt, dann sollte man zum Arzt gehen“, rät der Professor. In jedem Fall dürfe man die Zecke beim Herausziehen nicht zerquetschen, weil sonst ihr Darminhalt, der die gefährlichen Borrelien enthält, in die Wunde gelangen könnte. Außerdem sollten keine Hausmittelchen wie Klebstoff oder Öl verwendet werden, weil die Zecke ansonsten in ihrem Todeskampf erbreche. Wenn aber nur kleine Teile des Kopfes in der Wunde verbleiben, ist das nicht weiter schlimm. „Das erhöht nicht das Infektionsrisiko und ist eher mit einem Holzsplitter zu vergleichen“, erklärt Eiffert.

Die Stadt Göttingen will auch weiterhin an der bisherigen Regelung für ihre 15 städtischen Kitas festhalten. Diese sei zwar nicht vertraglich verankert, es handele sich aber „um eine Praxis, die in unseren Kindertagesstätten gleichermaßen zu umgesetzt wird“, erklärt Stadtsprecher Johannson. Zudem hätten sich die Eltern bis jetzt noch nie über dieses Vorgehen beschwert.

Ausführliche Informationen zur Prävention, Verbreitung, fachgerechten Entfernung und Entsorgung von entfernten Zecken finden Sie unter: <http://www.zecken.de/schuetzen-sie-sich/entfernen-von-zecken/> sowie unter: <http://www.gesundheitsamtw.de/oegd/gesundheits Themen/Hygieneinfektionsschutz/Infektion nskrankheiten/Seiten/Infektionen-durch-Zeckenstiche.aspx>

Das Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg weist auf seiner Homepage ausdrücklich darauf hin, dass „nach einem Zeckenstich das frühzeitige, fachgerechte Entfernen der Zecke“ von großer Bedeutung ist. Aufgrund der Betonung der Bedeutung einer frühzeitigen Entfernung von Zecken durch den öffentlichen Gesundheitsdienst können nach Prüfung durch die Rechtsabteilung im Erz. Ordinariat folgende Hinweise zur Rechtsauslegung bzgl. Der Entfernung von Zecken durch Erzieher(innen) in Kindertageseinrichtungen gegeben werden: § 233 Körperverletzung: Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

„Die Gesundheit wird durch eine fachgerechte Zeckenentfernung, d. h. mit einem Verfahren, bei dem der Zeckenkörper nicht gequetscht wird, nicht geschädigt.“ Die Gesundheit kann schädigen, wer eine längere Infektionszeit bis hin zum Arzt riskiert, wenn die Zecke entdeckt und nicht entfernt wird.

Die Entfernung von Zecken durch Erzieherinnen im Kindergarten ist somit rechtlich zulässig. Die Eltern eines Kindes sind darüber zu informieren, wenn im Kindergarten eine Zecke bei einem Kind entfernt wurde und darauf hinzuweisen, dass bei auftretender Rötung, Schwellung, Schmerzen an der Einstichstelle oder bei Fieber der Arzt aufgesucht werden sollte.

Als Vorgehensweise im Kindergarten empfiehlt Dr. Weiler: Bei Anmeldung des Kindes die Einwilligung der Eltern einholen und schriftlich dokumentieren, dass ggf. Zecken von der Erzieherin entfernt werden sollen.

Haben die Eltern eingewilligt: · Zecke schnellstmöglich entfernen · Stelle markieren (ggf. mit einem wasserfesten Stift) · Eltern informieren, damit diese wegen der Borreliose-Gefahr beginnend nach fünf Tagen ca. vier Wochen lang die Hautstelle beobachten können · Zeckenstich ins Verbandbuch eintragen.

Haben die Eltern nicht eingewilligt: · Eltern unverzüglich informieren mit der Aufforderung, die Zecke umgehend selbst zu entfernen oder durch Dritte entfernen zu lassen · Zeckenstich ins Verbandbuch eintragen

Traut sich eine Erzieherin die Entfernung der Zecke aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls nicht zu, muss dem Kind schnellstmöglich ärztliche Hilfe ermöglicht werden.

Diese Vorgehensweise ist mit Herrn Wilde, Erzbischöfliches Ordinariat, auch unter juristischen Gesichtspunkten abgestimmt.

Ergänzend hierzu ein Link zur entsprechenden Information der Unfallkasse Baden-Württemberg:

<http://www.kindergaerten-in-aktion.de/fruhlingszeit-2013-zeckenzeit>

Dass die Zeckenentfernung aber durchaus ein Thema ist, zeigt der Fall in einer Göttinger Kindertagesstätte in freier Trägerschaft. So berichtet ein Vater, er habe erfahren, dass in der Kita seiner Tochter „den Kindern keine Zecken entfernt werden dürfen“. Werde festgestellt, dass ein Kind von einer Zecke gebissen wurde, würden die Eltern kontaktiert, die den Blutsauger dann selbst oder vom Arzt entfernen lassen müssen.

„Hier geht wertvolle Zeit verloren für einen Eingriff, der wenige Sekunden dauert, wenn eine Zeckenzange und etwas Übung vorhanden ist. Die Meinung, dass es sich hier um einen operativen Eingriff handelt, der nicht durchgeführt werden darf, lässt sich nicht bestätigen.“ In manchen Kindergärten ist das Entfernen von Zecken sogar im Betreuungsvertrag geregelt. Dort können Eltern eine Einverständniserklärung unterschreiben, dass das Kita-Personal eine Zecke sofort nach Sichtung ablösen darf.